



Landkreis Zwickauer Land

Landratsamt



Landkreis Zwickauer Land * PF 200657 * 08006 Zwickau

Gegen Empfangsbekanntnis

zugestellt am:

Container-, Fuhr- und Recyclingbetrieb
Maria Schmutzler
Bauernweg 12A
08056 Zwickau

durch:

Dienstgebäude
08412 Werdau
Schulstr. 7

Sachbearbeiter

untere Immissionsschutzbehörde

Telefon-Durchwahl
03761/56 1355

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen/Nachricht vom
FD Umwelt/Fie
Az.: 8823.22-280/8923-6.0/8.11

Datum
1. November 2005

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag auf wesentliche Änderung des Recyclinghofes gemäß § 16 BImSchG durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Sperr- und Gewerbemüll der Fa. Container-, Fuhr- und Recyclingbetrieb Maria Schmutzler in Mülsen, An der Lippoldsrue 1, Gemarkung Mülsen St. Jacob, Flurstücke 643/11 und 643/12

Antrag vom 4. Februar 2005

Anlagen: Positivliste der zugelassenen Abfälle
1 geprüfte Planmappe

Das Landratsamt des Landkreises Zwickauer Land erlässt folgenden

Bescheid:

A. Entscheidung

1. Die Firma Container-, Fuhr- und Recyclingbetrieb Maria Schmutzler, Bauernweg 12A in 08056 Zwickau, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Maria Schmutzler, erhält die Genehmigung zur

wesentlichen Änderung



Dienstgebäude
08412 Werdau, Königswalder Str. 18 (Kreissitz)
08412 Werdau, Schulstr. 7
08056 Zwickau, Robert-Müller-Str. 4-8

Telefon
(03761) 560
(03761) 560
(0375) 5050

Fax
(03761) 561800
(03761) 561800
(0375) 505 2809

Öffnungszeiten Bürgerbüro Zwickau
Mo 9:00 - 16:00 Uhr
Di 9:00 - 18:00 Uhr
Mi 9:00 - 15:00 Uhr
Do 9:00 - 16:00 Uhr
Fr 8:00 - 13:00 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Zwickau
BLZ 87055000 Konto 2265000054

Internet: <http://www.zwickauerland.de>
E-Mail: landratsamt@zwickauerland.de

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente!

des Recyclinghofes durch die Erweiterung der Anlage in 08132 Mülsen, An der Lippoldruhe 1, Flurstücke 643/11 und 643/12 der Gemarkung Mülsen St. Jacob.

2. Die Änderung bezieht sich insbesondere auf:
 - die Erweiterung des Anlagengeländes auf das Flurstück 643/12 der Gemarkung Mülsen St. Jacob,
 - die Erhöhung der Jahresdurchsatzleistung um 50 000 t auf 66 800 t,
 - die Erhöhung der Lagerkapazität um 200 t im Eingangsbereich und um 200 t im Ausgangslager auf insgesamt 600 t Abfälle,
 - die Errichtung eines elektrisch betriebenen, stationären Zerkleinerers Typ 5000 FES der Fa. Komptech Farwick,
 - die Errichtung einer Sortierstrecke mit Trommelsieb, Magnetabscheider und diversen Förderbändern in einer z. Z. leerstehenden Halle und
 - die zusätzliche Annahme der Abfälle
 - * 03 03 07 mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
 - * 03 03 08 Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
 - * 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
3. Die in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden, mit dem Stempel der Genehmigungsbehörde versehenen und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt A aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt C festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgelegt wird.
4. Diese Genehmigung umfasst die Baugenehmigung für die Umnutzung der vorhandenen Halle auf dem Flurstück 643/11 der Gemarkung Mülsen St. Jacob und die Baugenehmigung für die Lagerhalle auf dem Flurstück 643/12 der Gemarkung Mülsen St. Jacob.
5. Diese Genehmigung ergeht unter folgenden aufschiebenden **Bedingungen**:

Für die Nr. 4 aufgeführten Baumaßnahmen müssen bis zum Baubeginn die Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile und des vorbeugenden baulichen Brandschutzes bauaufsichtlich geprüft vorliegen. Die Baumaßnahme muss den statischen Erfordernissen und den derzeit gültigen technischen Baubestimmungen entsprechen.

Der Prüfbericht Nr. 79/2005 vom 21.09.2005 des Prüfsachverständigen für Standsicherheit, Herrn Armin Voigtmann ist zu beachten, hervorzuheben sind die unter Pkt. 6 geforderten Nachweise und Veränderungen. **Die Nutzungsfreigabe ist von der Erfüllung abhängig.**

Die Prüfung der bautechnischen Nachweise einschließlich der Konstruktionspläne obliegt dem Prüfsachverständigen für Standsicherheit, Herrn Armin Voigtmann.

Die Prüfung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes obliegt der Bauaufsicht des Landratsamtes Zwickauer Land.

6. Die Forderung nach einer Sicherheitsleistung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG bleibt vorbehalten.
7. Die Antragstellerin hat die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen. Die Verwaltungsgebühr beträgt EUR. Auslagen sind nicht entstanden.

B. Antragsunterlagen

geprüfte Unterlagen	Anfertigungs-(A) oder Eingangsdatum (E)	Anzahl der Blätter
Deckblatt des Antrags	04.02.2005 (A)	1
Antragsformular 1.0: Verzeichnis der Antragsunterlagen	30.01.2005 (A)	3
Antragsformular 1.1: Allgemeine Angaben	02.02.2005 (A)	4
Formular 1.2: Genehmigungsbestand	02.02.2005 (A)	1
Formular 2.1: Betriebseinheiten	08.06.2005 (E)	1
Antragsformular 2.2/2: Apparatelite	01.04.2005 (E)	1
Antragsformular 3.1/1: Art und Jahresmengen der Eingänge	25.05.2005 (E)	1
Antragsformular 3.1/2: Art und Jahresmengen der Ausgänge	08.06.2005 (E)	1
Antragsformular 3.2: Stoffidentifikation	08.06.2005 (E)	1
Antragsformular 4.1/1: Emissionsquellen der gesamten Anlage	06.02.2005 (A)	1
Antragsformular 4.3/1: Schallquellen	01.04.2005 (E)	1
Antragsformular 4.3/2: Angaben zum Standort der Anlage zur Umgebung	06.02.2005 (A)	1
Antragsformular 4.4: Geräuschemissionen -Prognose-Verzichtserklärung	12.11.2003 (A)	1
Antragsformular 5.1: Abfall- und Abwasserströme	08.06.2005 (E)	1
Antragsformular 5.2: Abfallart und -zusammensetzung	08.06.2005 (E)	1
Antragsformular 5.3: Verwertung/Beseitigung des Abfalls	08.06.2005 (E)	1
7.1/1: Anwendung der Störfall-Verordnung	07.02.2005 (A)	1
Antragsformular 7.2: Arbeitsstättenverordnung	06.02.2005 (A)	4
Antragsformular 7.6: Brandschutz	07.02.2005 (A)	4
Vorhabensbeschreibung	04.02.2005 (A)	3
Vollmacht	01.02.2005 (A)	1
Ergänzung zum Antrag: Verwertungsquote nach Gewerbeabfallverordnung, OSP-OEKOSERVICE GmbH Plauen vom 05.07.2005	07.07.2005 (E)	2
Ergänzung zum Antrag: OSP-OEKOSERVICE GmbH Plauen vom 27.07.2005	28.07.2005 (E)	2
Topografische Karte		1
Auszug aus der Liegenschaftskarte M 1:1000	01.04.2005 (E)	1
Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:2000	06.04.1999 (A)	1
Lageplan M 1:500	01.04.2005 (E)	1
Maschinenaufstellungsplan Variante 2 Endausbau, korrigierte Ausfertigung	09.09.2005 (E)	1
Grundriss Halle (BE 2) inkl. Anlagenteile	25.05.2005 (E)	1
Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlage, Technische Daten	01.04.2005 (E)	2

Schallimmissionsprognose der SLG GmbH, Bericht Nr. 2010-05-AA-05-PB001	24.06.2005 (A)	37
Schreiben der SLG GmbH zur Schallimmissionsprognose	26.07.2005 (A)	1
Staubimmissionsprognose der AUA GmbH, Bericht Nr. A/05/091	13.09.2005 (A)	30
Bauantrag zur Nutzungsänderung der Halle Fl.St. 643/11 und zum Ausgangslager Freifläche Fl.St. 643/12	04.02.2005 (A)	8
Zeichnungen zur Halle:		
- Ansichten (Zeichnungs-Nr. B2-758)	01.04.2005 (E)	1
- Übersichtsschnitt (Zeichnungs-Nr. B1-1861)	01.04.2005 (E)	1
- Grundriss (Zeichnungs-Nr. B0-4125)	01.04.2005 (E)	1
Bauantrag zur Genehmigung der Halle Fl.St. 643/12 vom 20.05.2005 (Restlagerhalle)	25.05.2005 (E)	9
Vollmacht	01.02.2005 (A)	1
Auszüge aus Liegenschaftskarte	11.03.2005 (A)	2
Auszug aus Liegenschaftskarte	18.08.2005 (E)	1
Erklärung des Tragwerkplaners	18.08.2005 (E)	2
Statische Berechnungen	07.07.2005 (E)	70
Prüfbericht Nr. 79/2005 vom 21.09.2005 des Prüfengeieurs für Standsicherheit Herrn Armin Voigtmann	21.09.2005 (A)	4
Anlage zur Baugenehmigung vom 4.5.1992	07.07.2005 (E)	5
Schreiben des Notars Uwe Bax zum Geh- und Fahrrecht vom 23.06.2005	07.07.2005 (E)	3
Grundbuchauszug zur Sicherung der Zufahrt vom 25.07.2005	18.08.2005 (E)	1
Bauzeichnungen zur ursprünglichen Halle	07.07.2005 (E)	2
Übersichtsgrundriss und Querschnitt der geänderten Halle vom 10.08.2005	18.08.2005 (E)	2

C. Nebenbestimmungen

1. Leistungsparameter

- 1.1 In dieser Anlage dürfen nur die Abfälle angenommen, gelagert und behandelt werden, die in der Positivliste enthalten sind (siehe Anhang). Die besonderen Regelungen in Spalte 3 der Positivliste sind bei der Annahme, bei der Lagerung und bei der Behandlung zu beachten.
- 1.2 Die Gesamtlagermenge an Abfällen wird auf 600 t Abfälle, davon 25 t besonders überwachungsbedürftige Abfälle, begrenzt.

Die max. Durchsatzleistung der Gesamtanlage Recyclinghof wird auf maximal 66 800 t/a begrenzt.

Die Leistungsangaben beziehen sich auf angenommene Abfälle.

2. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

2.1 Betriebszeit

Die Betriebszeit wird auf werktags von 06.00 bis 22.00 Uhr begrenzt.

2.2 Begrenzung der Lärmemissionen

2.2.1 Die geänderte Anlage zur Lagerung und zum Behandeln von Abfällen ist so zu betreiben, dass die Beurteilungspegel, die von der Gesamtanlage einschließlich des anlagenbezogenen Fahrverkehrs insgesamt hervorgerufen werden, an den unten genannten Immissionsorten folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwert IRW tagsüber
IO 1 Wohnhaus, Ortslage Mülsen St. Jacob	57 dB(A)
IO 2 Wohnhaus, Lippoldsrue	57 dB(A)
IO 3 Bürogebäude südlich der Anlage, Flurst. 663/10 und 666/5	67 dB(A)
IO 4 Bürogebäude nördlich der Anlage, Flurst. 624/7	67 dB(A)

Die Tagzeit geht von 06.00 bis 22.00 Uhr.

2.2.2 Die vom Betrieb der Anlage zur Lagerung und zum Behandeln von Abfällen verursachten kurzzeitigen Geräuschspitzen dürfen an den in Nr. C.2.2.1 genannten Immissionsorten IO 1 und 2 die Schalldruckpegel von 90 dB(A) und an den IO 3 und 4 von 100 dB(A) nicht überschreiten.

2.2.3 Es dürfen nur elektrisch betriebene Zerkleinerer zum Einsatz kommen.

2.3 Begrenzung der Staub- und Geruchsemissionen

2.3.1 Die Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ist außerhalb geschlossener Räume nur in geschlossenen Behältnissen statthaft, die einen sicheren Schutz vor Witterungseinflüssen gewährleisten.

Mit Abfällen gefüllte Container dürfen im Freien nur auf befestigten Flächen abgestellt werden.

Leichte, nicht staubende Fraktionen (z.B. Papier) sind durch geeignete Mittel gegen Windabwehungen zu schützen.

2.3.2 Staubende und/oder geruchsintensive Abfälle sind außerhalb der Halle nur in geschlossenen Containern zu lagern.

2.3.3 Das Eingangslager und der Zerkleinerer sind spätestens bis zum 1. Dezember 2006 einzuhausen bzw. in einer Halle aufzustellen.

2.3.4 Die Halle für den Eingangsbereich und den Zerkleinerer ist mit Schleusen oder mit gleichwertigen technischen Einrichtungen (z.B.: Luftschleieranlage) auszurüsten, die das Austreten der Hallenluft ins Freie wirksam verhindern.

Die beiden Tore der Schleuse sind miteinander elektrisch so zu verriegeln, dass ein Tor erst dann geöffnet werden kann, wenn das andere geschlossen ist.

Gleiches gilt für andere technische Einrichtungen (z.B.: Luftschleieranlage). Diese sind so zu gestalten, dass sie mit Öffnen der Tore in Betrieb gehen bzw. dass sich die Tore erst öffnen lassen, wenn die technischen Einrichtungen wirksam sind.

2.3.5 Die Einhausung und die Halle für das Eingangslager, den Zerkleinerer, die Sortierstrecke und das Ausgangslager sind so abzusaugen, dass der Halleninnendruck kleiner als der Atmosphärendruck ist, sodass in der Halle bei allen Betriebszuständen ein ständiger Unterdruck herrscht.

Der Luftdruck in der Halle ist mit ständig aufzeichnenden Messgeräten zu überwachen.

2.3.6 Die Absaugung der Halle ist mit einer Reinigungseinrichtung auszurüsten, die folgende Reingaskonzentrationen sicherstellt:

- Geruch: 500 GE/m³
- Organische Stoffe: 20 mg C_{gesamt}/m³
- Staub: 10 mg/m³

2.3.7 Die gereinigte Abluft ist über einen Schornstein abzuleiten. Die Höhe des Schornsteines ist nach den Grundsätzen Nr. 5.5 TA Luft zu berechnen. Entsprechende **prüffähige** Unterlagen sind vor Errichtung des Schornsteins der Behörde vorzulegen.

2.3.8 Geruchsgrenzwerte

Die von der Gesamtanlage ausgehenden Gerüche dürfen an den unten genannten Immissionsorten nicht zur Überschreitung der Immissionswerte IW von

Immissionsort	Immissionswert IW
IO 1 Wohnhaus, Ortslage Mülsen St. Jacob	0,10
IO 2 Wohnhaus, Lippoldsrue	0,10
IO 3 Bürogebäude südlich der Anlage, Flurst. 663/10 und 666/5	0,15
IO 4 Bürogebäude nördlich der Anlage, Flurst. 624/7	0,15

führen.

Die Immissionswerte sind als relative Häufigkeiten der Geruchsstunden zu bestimmen. Wird die Geruchsschwelle innerhalb einer Stunde nicht nur für geringfügige Zeitabschnitte (kleiner 6 min.) deutlich überschritten, so ist diese Stunde als volle Stunde zu werten.

- 2.4 Mobile und stationäre Dieselaggregate sind mit Rußfiltern auszurüsten, die einen Massenstrom an staubförmigen Emissionen von maximal 20 mg/m³ gewährleisten.
- 2.5 Messungen
- 2.5.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Einhaltung der Immissionsbegrenzungen nach Nr. C.2.2.1 messtechnisch nachzuweisen. Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen nach Nr. C.2.3.6 ist frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Einhausung des Eingangsbereiches und des Zerkleinerers messtechnisch nachzuweisen.
- 2.5.2 Die Messungen sind von einer vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen, die in dieser Angelegenheit bisher nicht tätig gewesen ist.
- 2.5.3 Der Messumfang sowie weitere Einzelheiten der durchzuführenden Messungen sind mit dem Regierungspräsidium Chemnitz, Abteilung Umwelt, Unterabteilung Umweltfachbereich, Außenstelle Plauen, Referat Immissionsschutz vorher abzustimmen. Gegebenenfalls sind weitere Immissionsorte festzulegen. Die Termine der Messungen sind rechtzeitig jedoch mindestens 14 Tage vorher dem Regierungspräsidium Chemnitz, Abteilung Umwelt, Unterabteilung Umweltfachbereich, Außenstelle Plauen, Referat Immissionsschutz schriftlich mitzuteilen.
- 2.5.4 Die Messberichte sind umgehend und unaufgefordert dem Regierungspräsidium Chemnitz, Abteilung Umwelt, Unterabteilung Umweltfachbereich, Außenstelle Plauen, Referat Immissionsschutz vorzulegen.
- 2.6 Die Aufnahme des geänderten Betriebes ist dem Landratsamt Zwickauer Land, untere Immissionsschutzbehörde und dem Regierungspräsidium Chemnitz, Abteilung Umwelt, Unterabteilung Umweltfachbereich, Außenstelle Plauen, Abt. Immissionsschutz rechtzeitig, jedoch mind. 14 Tage vor der Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen.

Als Aufnahme des geänderten Betriebes gilt die erstmalige Inbetriebnahme des Zerkleinerers.

In der Anlage sind alle Unterlagen bereitzuhalten, die die bescheidskonforme und antragsgemäße Errichtung der Anlage dokumentieren.

- 2.7 Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb führen können, sind umgehend dem Regierungspräsidium Chemnitz, Abteilung Umwelt, Unterabteilung Umweltfachbereich, Außenstelle Plauen, Ref. Immissionsschutz zu melden. Als erheblich in diesem Sinne werden alle Abweichungen angesehen, die Auswirkungen auf das Emissionsverhalten der Anlage haben könnten.

3. Baurecht

- 3.1 Der Lageplan ist mit dem Abstandsmaß zwischen Gebäude und Grundstücksgrenze (Flurstücke 643/12 - 639/1) durch einen Sachverständigen, öbV, zu ergänzen.
- 3.2 Im Grundriss – Restlagerhalle (Flurstück 643/12) sind die Lager- und Verkehrsflächen darzustellen.
- 3.3 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist dem Landratsamt Zwickauer Land, untere Bauaufsichtsbehörde, vom Bauherrn zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- 3.4 Der elektrische Betriebsraum in der Halle muss gegebenenfalls der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (SächsEltBauR - Anlage 4 des Anhangs zur VwVSächsBO) entsprechen. Der Nachweis ist im Brandschutzkonzept zu führen.
- 3.5 Die Baugenehmigung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt, wenn dies aus der weiteren Prüfung der Planung und der Bauüberwachung auf der Grundlage von Rechtsnormen erforderlich ist und einem zwingenden Schutzziel dient.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Arbeitsstätten einschließlich der Verkehrs- und Fluchtwege sowie der Sanitär- und Pausenräume müssen entsprechend der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) einschließlich ihres Anhangs eingerichtet und betrieben werden.
- 4.2 Die Betreiberin hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind und dies entsprechend § 6 ArbSchG zu dokumentieren.
(Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG)
- 4.3 Bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch den Arbeitgeber sowie die Benutzung von Arbeitsmitteln durch Beschäftigte bei der Arbeit sind die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) einzuhalten.
Für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Betreiber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind (§ 3 Abs. 3 BetrSichV).
Die Betreiberin hat die Ergebnisse der Prüfungen aufzuzeichnen.
- 4.4 Die Betreiberin hat den Beschäftigten die erforderlichen Schutzausrüstungen (u.a. gegen Umknicken schützende Sicherheitsschuhe mit trittsicherer Sohle, reißfeste Schutzhandschuhe, Staubmasken) zur Verfügung zu stellen und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.
- 4.5 Es sind Schutzmaßnahmen durchzuführen, die die Exposition der in der Halle beschäftigten Arbeitnehmer (Radlader- bzw. Baggerfahrer) gegenüber einatembaren Stäuben (z.B. Arbeitskabinen mit Filteranlagen) reduzieren. Außerdem sind Maßnahmen zur Verringerung der Dieselmotorenemissionen zu ergreifen. Diese Maßnahmen sind vor Aufnahme des Betriebes nachzuweisen.

- 4.6 Nach Abschnitt III der BGV B 11 „Elektromagnetische Felder“ sind entsprechende Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit entsprechend der Beurteilung der Expositionsgefahren durchzuführen. Der Gefährdungsbereich von Magnetabscheidern ist entsprechend Anhang 4 der BGR B 11 „Elektromagnetische Felder“ zu kennzeichnen. Träger elektromagnetischer oder anderer Implantate (z.B. Herzschrittmacher, größere Metallimplantate) dürfen in den Bereichen nur beschäftigt werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Gefährdungen entstehen können.
- 4.7 Der Beurteilungspegel an Arbeitsplätzen in Arbeitsräumen ist zu ermitteln. Bei Überschreitungen des zulässigen Beurteilungspegels von 85 dB(A) sind Lärminderungsmaßnahmen durchzuführen und die Lärmbereiche zu kennzeichnen (Nr. 3.7 des Anhangs zur ArbStättV).

5. Brandschutz

Vor Inbetriebnahme sind dem Landratsamt Zwickauer Land, untere Brandschutzbehörde, die Feuerwehrläne nach DIN 14095 in 4-facher Ausfertigung zur Weiterleitung an die Einsatzkräfte laut gültigem Ausrückefolgeverzeichnis zu übergeben.

D. Gründe:

I.

Die Fa. Container-, Fuhr- und Recyclingbetrieb Maria Schmutzler betreibt auf der Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Landratsamtes Zwickauer Land vom 25. März 1998 in Mülsen, An der Lippoldruhe 1, auf dem Flurstück 643/11 (neu) der Gemarkung Mülsen St. Jacob einen Recyclinghof.

Mit Schreiben vom 4. Februar 2005 reichte die Betreiberin einen Antrag auf wesentliche Änderung der Anlage durch die Erweiterung des Recyclinghofes mit einer Anlage zur Behandlung von Sperr- und Gewerbemüll (ausschließlich nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle) auf den Flurstücken 643/11 und 643/12 der Gemarkung Mülsen St. Jacob ein.

Dazu soll eine Zerkleinerungs- und eine Sortieranlage betrieben werden, der Jahresdurchsatz soll von 16.800 t auf 50.000 t erhöht werden und die Gesamtlagerkapazität soll von 200 t auf 600 t erhöht werden.

Die Antragsunterlagen wurden von der OSP Oekoservice GmbH Plauen verfasst und entsprechend den Daten in Abschnitt B dieses Bescheids vervollständigt.

II.

1. Der bestehende Recyclinghof stellt eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1865) i.V.m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 20. Juni 2005

(BGBl. I S. 1687) i. V. m. Nr. 8.11 Spalte 2 Bst. b DBst. bb (für das Behandeln) und Nr. 8.12 Spalte 2 Bst. b (für die zeitweilige Lagerung) des Anhangs zur 4. BImSchV dar, die im vereinfachten Verfahren genehmigt wurde. Deshalb ist gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG das Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung ebenfalls im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

2. Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Durch

- die Errichtung einer Zerkleinerungs- und Sortieranlage,
- die Erhöhung der Gesamtlagerkapazität,
- die Erhöhung der Jahresdurchsatzmenge und
- die Erweiterung des Betriebsgeländes

wird der Betrieb der Anlage in einer Weise geändert, die die Prüfung möglicher Auswirkungen der Änderung in einem Änderungsgenehmigungsverfahren erforderlich macht.

3. Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Zwickauer Land für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung ergibt sich aus § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 5. April 2005 (GVBl. S. 82) in Verbindung mit Nr. 1.1.10 und Nr. 1.1.1 der Anlage zur ImSchZuVO.

4. Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Zwickauer Land ergibt sich aus § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) i.d.F. vom 10. September 2003 (GVBl. S. 614) i. V. mit § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geändert am 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718).

5. Die Behörden, deren Aufgabengebiet von der Genehmigung betroffen wird, wurden am Verfahren beteiligt. Das betrifft im Einzelnen:

- die Gemeindeverwaltung Mülsen einschl. des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbegebiet Zwickau-Mülsen“,
- das Regierungspräsidium Chemnitz, Abt. Umwelt, Umweltfachbereich Plauen,
- das Regierungspräsidium Chemnitz, Abteilung Arbeitsschutz, Zwickau,
- als Behörden des Landratsamtes Zwickauer Land:
 - die untere Bauaufsichtsbehörde,
 - die untere Wasserbehörde,
 - die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde und
 - die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde.

Von den beteiligten Behörden wurden keine Gründe zur Versagung der Änderungsgenehmigung dargelegt.

Die Gemeindeverwaltung Mülsen erteilte das gemeindliche Einvernehmen.

Die Bedingungen und Auflagen der am Verfahren beteiligten Behörden wurden, soweit erforderlich, gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

6. Nach erfolgter Änderung ist die Gesamtanlage immissionsschutzrechtlich wie folgt zu bewerten:

- die Abfalllagerung mit einer Gesamtlagerkapazität von 600 t Abfällen und einer nur durch die maximale Lagerkapazität begrenzten Aufnahmefähigkeit eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 8.12 Spalte 2 Buchstabe b,
- die Abfalllagerung mit einer Gesamtlagerkapazität von 25 t besonders überwachungsbedürftigen Abfällen und einer Aufnahmekapazität von mehr als 1 t/d eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 8.12 Spalte 2 Buchstaben a und
- die Zerkleinerung und anschließende Sortierung der nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit einer Gesamtdurchsatzleistung von mehr als 222,7 t/d Abfälle eine Anlage nach Nr. 8.11 Spalte 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Anhangs zur 4. BImSchV.

Die beantragte Anlage ist auf Grund ihrer Beschaffenheit und ihres Betriebes sowie der gehandhabten Stoffe im besonderen Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu beeinträchtigen.

Die Aussagen der unter I.2 genannten Unterlagen sind hinreichend plausibel, um die Auswirkungen der beantragten Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit beurteilen zu können.

Bei Einhaltung der in Abschnitt III. genannten Nebenbestimmungen kann eingeschätzt werden, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit nach § 5 Abs. 1 und § 6 BImSchG auch nach der beabsichtigten Änderung erhalten bleiben.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), ber. am 9. September 2005 (BGBl. I S. 2797), muss keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Die Änderungsgenehmigung war daher zu erteilen.

7. Die baurechtliche Bedingungen basieren auf § 66 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (GVBl. S. 200) i.V.m. § 12 Durchführungsverordnung zur SächsBO (DVOSächsBO) vom 2. September 2004 (GVBl. S. 427) und Nr. 66 -Übersichtstabelle- der Verwaltungsvorschrift zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO) vom 18. März 2005 (ABl. SDR. Nr.2 S. 59, ber. S. 363).

Die Prüfung des vorbeugenden baulichen Brandschutz setzt die Vorlage prüffähiger Unterlagen, erstellt durch einen Bauvorlageberechtigten, voraus.

Die Nachträge vom 12.09.2005 entsprechen formell und fachlich nicht den Anforderungen.

8. Die Verwaltungskostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 6, 12 und 17 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i.d.F. vom 17. September 2003 (GVBl. S. 698) i. V. mit der Anlage zu § 1 des Sechsten Sächsischen Kostenverzeichnisses (6. SächsKVZ) vom 24. Oktober 2003 (GVBl. S. 706), Nr. 55 - Immissionsschutz - Tarifstelle 1.4.1 i. V. mit 1.2 und 1.1.3.

Die Kosten werden fällig mit dem Zeitpunkt des Fristablaufes zur Widerspruchseinlegung und sind unter dem Verwendungszweck 2093048/0116/00 auf das Konto 226 500 0054 der Sparkasse Zwickau, BLZ 870 550 00, einzuzahlen.

III.

Gemäß § 12 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen im Abschnitt C werden wie folgt begründet:

1. Leistungsparameter - Nr. C.1.

Die Festlegungen zu den Abfällen, die in dieser Anlage angenommen, gelagert und behandelt werden dürfen, erfolgten antragsgemäß. Damit wird sichergestellt, dass nur solche Abfälle in dieser Anlage angenommen werden, für die die Anlage ausgelegt ist. In der Positivliste wurden alle bisher genehmigten Abfälle und alle neu beantragten Abfälle aufgeführt.

Die Begrenzungen der Leistungsparameter für diese Anlage sind zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich. Zwischenprodukte fallen entsprechend der Antragstellung nicht an.

2. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen - Nr. C.2.

2.1 Begrenzung der Betriebszeiten - Nr. C.2.1

Bei Einhaltung der Betriebszeiten ist die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte für die umliegende Bebauung entsprechend der tatsächlichen Nutzung sichergestellt. Innerhalb der festgesetzten Betriebszeiten können somit alle Umschlagsarbeiten, wie Annahme, der innerbetriebliche Transport der angenommenen Abfälle und die Auslieferung der Abfälle sowie alle planmäßigen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden.

2.2 Begrenzung der Lärmemissionen - Nr. C.2.2

Die Immissionsorte (IO) zur Beurteilung des Einwirkungsbereiches der geänderten Anlage und die Immissionsrichtwerte (IRW) wurden entsprechend den Festlegungen der Genehmigung vom 25. März 1998 gewählt. Die Bezeichnungen der IO wurden den gegenwärtigen Gegebenheiten angepasst. Eine Änderung der Einstufung des Gebietes, in denen die IO liegen, erfolgte seit der Genehmigung nicht.

Zur Beschreibung der von der geplanten Anlage verursachten Geräuschemissionen legte die Antragstellerin eine „Schallimmissionsprognose für die Erweiterung der Abfallsortieranlage der Fa. Container-, Fuhr- und Recyclingbetrieb Maria Schmutzler, Zwickau“ der Fa. SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH, Hartmannsdorf vor. In ihr wurden die Immissionen an Hand der in der Tabelle genannten Immissionsorte (maßgebliche IO) untersucht. Es wurden die Emissionen des Anlagenbestandes und der durch die geplante Änderung verursachten Zusatzbelastung betrachtet. Die Gutachterin kam in ihren Berechnungen zu folgenden Ergebnissen in der Gesamtbelastung:

IO	Nutzung der betroffenen Gebäude Anschrift des IO	Gebiet s- einstufung	Richtung des IO von der Anlage aus gesehen	Abstand des IO vom Emissionsschw erpunkt Zerkleinerer	Ergebnis der Berechnungen
1	Bürogebäude Fa. Metallbau Schwalbe	GI	nördlich	260 m	54,1dB(A)
2	Bürogebäude Fa. Metallbau Schwalbe	GI	nördlich	260 m	54,1dB(A)
3	Bürogebäude ARDI Reifenwelt	GI	südlich	70 m	67,6 dB(A)
4	Wohnhaus – Lippoldsrh 6	MI	südlich	450 m	48,4 dB(A)
5	Wohnhaus – Lippoldsrh 6	MI	südlich	450 m	48,4 dB(A)
6	Wohnhaus – Mülsen St. Jacob	WA	östlich	1 000 m	38,1 dB(A)

Die Prognose wurde unter folgenden Voraussetzungen erarbeitet:

- Der Zerkleinerer wurde im Freien aufgestellt und mit einem Diesellaggregat angetrieben. Der Schalleitungspegel des Zerkleinerers wurde mit $L_w = 112,5$ dB(A) angegeben.
- Die Lagerung der Eingangsmaterialien und damit ein teil der Transportvorgänge erfolgte ebenfalls im Freien.
- Die Vorbelastung in Form von Geräuschen aus Anlagen Dritter wurde nicht berücksichtigt.

Unter diesen Voraussetzungen kam der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte IRW am IO 3 um 0,7 dB(A) überschritten werden. Es wird eingeschätzt, dass bei einem Einsatz eines elektrisch betriebenen Zerkleinerers (nach Herstellerangaben $L_w = 97,5$ dB(A)) sowie der Einhausung des Eingangslagers und des Zerkleinerers die IRW für alle IO eingehalten werden.

Die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose sind plausibel und nachvollziehbar.

Hinsichtlich der vorgelegten Schallimmissionsprognose ist damit zusammenfassend festzustellen, dass unter Berücksichtigung der angegebenen Voraussetzungen und bei Einhaltung der geforderten Nebenbestimmungen die Erfüllung der Pflichten der Anlagenbetreiberin gemäß § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG in ausreichendem Maß sichergestellt ist. Die Festschreibung der Voraussetzungen der Geräuschimmissionsprognose dient der Klarstellung.

2.3 Staub / Geruch - Nr. C.2.3

Die beantragten Abfälle insbesondere Hausmüll sind auf Grund ihrer Struktur und ihrer Inhaltsstoffe geeignet, bei der Handhabung, hier Umschlag, Lagerung, Zerkleinerung und Sortierung, zu Staub- und zu Geruchsemissionen zu führen. Dies gilt insbesondere bei extremen Witterungsbedingungen. So ist besonders im trockenen Zustand mit erhöhten Staubemissionen zu rechnen. Bei hohen biogenen Anteilen im Abfall ist mit zum Teil

erheblichen Geruchsemissionen zu rechnen. Nach Nr. 5.2.3 TA Luft bzw. nach Nr. 5.2.8 TA Luft sind an Anlagen, in denen solche Stoffe gehandhabt werden, Anforderungen zur Emissionsminderung zu stellen.

Durch die ausschließliche Lagerung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle in der Halle oder in geschlossenen Behältnissen wird einerseits wirksam die Entstehung von Emissionen an Staub und Gerüchen und andererseits durch die vor Witterungseinflüssen geschützte Lagerung ein Auswaschen von Schadstoffen verhindert.

Durch die geplante zusätzliche Behandlung der angenommenen Abfälle, d.h. die Abfälle sollen in dieser Anlage zerkleinert und anschließend klassiert werden, ist die Anlage nach Nr. 5.4.8.11.1 TA Luft „Anlagen zur mechanischen Behandlung von gemischten Siedlungsabfällen und ähnlich zusammengesetzten Abfällen“ zu beurteilen.

Entsprechend dieser Forderungen sind das Eingangslager und der Zerkleinerer einzuhausen bzw. in einer Halle aufzustellen, damit alle entstehenden Emissionen (vor allem Staub und Geruch) sicher gefasst, gereinigt und über einen Schornstein ins freie geleitet werden können. Diesem Ziel dient auch die Aufrechterhaltung eines ständigen Unterdruckes in der Halle. Die geforderten Reingaswerte entsprechen dem Stand der Technik, wie er in der TA Luft beschrieben wurde.

Die Notwendigkeit der geforderten Maßnahmen wird auch durch die vorgelegte „Immissionsprognose – Staub im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Behandlungsanlage für Sperr- und Gewerbemüll der Fa. Container-, Fuhr- und Recyclingbetrieb Maria Schmutzler“ der Fa. AUA Agrar- und Umweltanalytik GmbH, Außenstelle Erfurt gestützt. Die Sachverständigen kommen im Rahmen ihrer Untersuchungen zu erheblichen Überschreitungen der „zulässigen Überschreitungshäufigkeit der Staubimmissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit“. Der Argumentation des Sachverständigen, dass die wesentlichen Überschreitungen insbesondere für IO 3, aber auch angrenzende Flächen vernachlässigbar seien, kann nicht gefolgt werden. Die gesundheitlichen Risiken der dort Betroffenen sind als erheblich einzustufen (vgl. a. Nr. 4.8 TA Luft). Die geforderten Maßnahmen sind deshalb als Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit von der Antragstellerin zu verlangen.

- 2.4 Die Ausrüstung von mobilen und stationären Dieselaggregaten mit Rußfiltern entspricht dem Stand der Technik. Mit Hilfe von Filtern lassen sich die Emissionen an staubgebundenen Schadstoffe mit z. T. erheblichen krebserzeugenden Potential wirksam minimieren. Auch Dieselmotoren mit einer Leistung < 1 MW werden, sofern sie Nebeneinrichtungen einer genehmigungsbedürftigen Anlage sind, vom Genehmigungserfordernis mit erfasst. Damit gelten für diese Anlagen die Anforderungen der Nr. 5.4.1.4 TA Luft analog. Der Einbau eines Rußfilters zur Minderung der Dieselrußemissionen ist danach erforderlich.

2.5 Messanordnung - Nr. C.2.5

Mit der Messanordnung sollen die durch den Betrieb der Gesamtanlage hervorgerufenen Schallimmissionen ermittelt und die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen bestätigt werden.

Mit der vorherigen Abstimmung über die Einzelheiten der Messdurchführung und dem Vorbehalt der Nennung weiterer Immissionsorte soll dem Regierungspräsidium Chemnitz, Abteilung Umwelt, Unterabteilung Umweltfachbereich, Außenstelle Plauen als zuständiger Überwachungsbehörde die Möglichkeit gegeben werden, die Messbedingungen so zu

gestalten, dass die Messergebnisse verwertbare Aussagen über das Einwirkungsgebiet, das sich durch eine mögliche weitere wirtschaftliche und bauliche Entwicklung verändern könnte, liefern.

2.6 Mitteilungspflicht zur Betriebsaufnahme - Nr. C.2.6

Die Mitteilung der Betriebsaufnahme ist zur Überwachung der Anlage und zur Überwachung der sich aus der Betriebsaufnahme ergebenden Fristen notwendig. Der Termin wurde an dem emissionsintensivsten neuen Aggregat, dem Zerkleinerer, festgemacht.

2.7 Mitteilungspflicht von Störungen - Nr. C.2.7

Die Mitteilungspflicht von Störungen dienen der Vorsorge vor möglichen Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft. Dadurch wird den Behörden die Möglichkeit gegeben, rechtzeitig Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einzuleiten.

3. Baurechtliche Nebenbestimmungen - Nr. C.3.

Die Forderungen ergehen auf der Grundlage der §§ 68, 72 Abs. 3 und 82 Abs. 2 SächsBO.

4. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen - Nr. C.4.

Die Auflagen basieren auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über die Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert am 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758)
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der Fassung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, geändert am 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3855)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung - PSA-BV) vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841)
- Berufsgenossenschaftliche Vorschrift BGV B 11 „Elektromagnetische Felder“ vom 1. Juni 2001

5. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen - Nr. C.5.

Die Auflage ergeht auf der Grundlage der §§ 3 und 14 SächsBO und ist erforderlich, um eine sichere Brandbekämpfung zu gewährleisten.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Eine Erweiterung der Positivliste der genehmigten Abfälle durch Aufnahme weiterer Abfallarten oder eine Erhöhung der Leistungsparameter (z.B.: Erhöhung der Durchsatzleistung oder der Lagerkapazität, Veränderung der Betriebszeiten u. a.) stellen Änderungen dar, die nach § 15 BImSchG der Genehmigungsbehörde schriftlich angezeigt werden müssen. Die Anzeige hat mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Änderung zu erfolgen.
3. Auf die Regelungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) insbesondere auf die Nachweisführung zur Gewährleistung der Verwertungsquoten wird hingewiesen.
4. Die Annahme, Behandlung und Abgabe von Altholz hat nach den Vorgaben und Regelungen der Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Zwickauer Land, Sitz Werdau, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Straßburg
Fachdienstleiterin

(S i e g e l)

Anhang: Positivliste

für den Betrieb des Recyclinghofes der Fa. Container-, Fuhr- und Recyclingbetrieb
Maria Schmutzler, Zwickau

Stand: 1. November 2005

ASN	Bezeichnung nach AVV	besondere Regelungen, die bei der Annahme, bei der Lagerung und bei der Behandlung zu beachten sind
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen (Spuckstoffe)	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	Bescheid vom 23.02.2004
15 01 06	gemischte Verpackungen	Bescheid vom 23.02.2004
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	Bescheid vom 23.02.2004 getrennte Annahme und gesonderte Lagerbedingungen sind einzuhalten nur Annahme und Lagerung
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	Bescheid vom 23.02.2004 getrennte Annahme und gesonderte Lagerbedingungen sind einzuhalten nur Annahme und Lagerung
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle, die k e i n e gefährlichen Stoffe enthalten	Bescheid vom 23.02.2004 entsprechende Nachweise sind zu führen
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	die Schadstofffreiheit ist in geeigneter Weise nachzuweisen
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	Bescheid vom 23.02.2004 außer Biotonne
20 03 07	Spermmüll	Bescheid vom 23.02.2004